

§ 7 Bgld. LSRG 2005 Erhebungen

Bgld. LSRG 2005 - Burgenländisches Landessanitätsratsgesetz 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.03.2022

Sind für die Beratung eines Tagesordnungspunktes Erhebungen an Ort und Stelle erforderlich, so kann die oder der Vorsitzende die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes aussetzen und einzelne Mitglieder mit der Durchführung der Erhebungen beauftragen.

In Kraft seit 12.10.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at